



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 8. Februar 1990

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26563



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den integrierten Studiengang Chemie
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 8. Februar 1990

29. Juni 1990

Jahrgang 1990
Nr.: 2

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den integrierten Studiengang Chemie
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 8. Februar 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.9.1987 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 vom 18.9.1987 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Zitat "17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765)" in "15. März 1988 (GV.NW. S. 144)" geändert.
2. In Ziffer 0 erhält der 1. Satz folgende Fassung:
"Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1987 (GABl. NW. S. 287) das Studium für den integrierten Studiengang Chemie mit den Abschlüssen Diplom-Chemieingenieur bzw. Diplom-Chemiker an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist."

3. In Ziffer 1 werden die Worte "vom 6. Oktober 1982 (GABl.NW. S. 499)" gestrichen.
4. In Ziffer 2 Satz 3 wird das Wort "Zwischenprüfung" durch das Wort "Diplom-Vorprüfung" ersetzt.
5. In Ziffer 2 wird nach dem Zitat "(GV.NW.S.596)" ein Komma und der Halbsatz "zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV.NW. S. 300)," eingefügt.
6. In Ziffer 4.3 werden im 2. Satz die Worte "der Zeitaufwand für" gestrichen und die Worte "von 5 Monaten" angefügt.
7. In Ziffer 4.3 werden im 4. Satz die Worte "der Zeitaufwand für" gestrichen und die Worte "von 6 Monaten" angefügt.
8. In Ziffer 5 werden im 1. Satz die Worte "und zum verantwortlichen Handeln" gestrichen und wird als 2. Satz "Er soll insbesondere befähigt werden, sein Tätigkeitsfeld im Gesamtzusammenhang kritisch zu reflektieren und sozialverantwortlich wahrzunehmen" eingefügt.
9. In Ziffer 6.1 erhält der 2. Satz folgende Fassung: "Es umfaßt in der Regel vier Semester mit 75 Semesterwochenstunden an Vorlesungen und Übungen und 7,5 Semesterwochentage an Praktika."
10. In Ziffer 6.1 wird nach dem 5. Satz folgender Satz eingefügt: "Es wird den Studierenden empfohlen, die rein fachwissenschaftlichen Studienanteile durch Studienanteile aus den kultur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zu ergänzen."
11. In Ziffer 6.2 erhält der 2. Satz folgende Fassung: "Es dauert einschließlich der Diplomprüfung in der Regel im stärker anwendungsbezogenen Hauptstudium I drei Semester und im Hauptstudium II, das mehr auf Grundlagenforschung ausgerichtet ist, sechs Semester."
12. In Ziffer 6.2 werden unter "Hauptstudium I" bei Buchstabe c) nach den Worten "Prüfverfahren und" die Worte "Bestimmung der" eingefügt.
13. In Ziffer 6.2 wird unter "Hauptstudium I" bei Buchstabe c) im letzten Satz das Wort "Umweltfragen" durch die Worte "ökologische Fragen" ersetzt.

14. In Ziffer 7 Satz 2 werden die Worte "in Form von Vorträgen" gestrichen.
15. In Ziffer 7 Satz 5 wird das Wort "aktiver" durch das Wort "selbständiger" ersetzt.
16. In Ziffer 7 Satz 6 wird nach den Worten "Sie dienen" das Wort "auch" eingefügt.
17. In Ziffer 7 Satz 8 wird das Wort "wichtiger" durch das Wort "von" ersetzt.
18. In Ziffer 7 Satz 10 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "Diskussion" die Worte "und innovativen Aufarbeitung" eingefügt.
19. In Ziffer 7 Satz 12 wird das Wort "Veranschaulichung" durch das Wort "Verzahnung" ersetzt.
20. In Ziffer 13 wird in der Fußnote 1), Absatz 2, im 2. Satz das Wort "Prüfungsordnung" durch das Wort "Studienordnung" ersetzt. Die nachfolgenden Worte und Sätze werden gestrichen.
21. Der Studienplan im Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Der Fächerkatalog für das "Grundstudium" wird wie folgt geändert:
 1. Bei dem Fach "Allgemeine Chemie" im "1. Semester" wird ein Komma und der Zusatz "Teil 1" angefügt, sowie in der Spalte "PVL" die Angabe "LNP" gestrichen.
 2. Bei den Fächern "Physik II" im "2. Semester", "Organische Chemie II" im "3. Semester" und "Physikalische Chemie II" im "4. Semester" wird die Angabe "LNÜ" in der Spalte "PVL" jeweils durch die Angabe "LNÜP" ersetzt.
 3. Bei dem Fach "Allgemeine Chemie" im "2. Semester" wird ein Komma und der Zusatz "Teil 2" angefügt, sowie in der Spalte "PVL" die Angabe "LNP" durch die Angabe "LNP*" ersetzt.
 4. Bei dem Fach "Einführen in das Programmieren" werden in der Spalte "PVL" bei der Angabe "LNÜ" zwei Sternchen ergänzt.
 5. Als Fußnoten werden am Ende der Seite ergänzt:
"*umfaßt Teil 1 und 2"
"**Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung".

- b) Der Fächerkatalog für das "Hauptstudium I" wird wie folgt geändert:
Bei den Fächern "Prozeßrechentechnik" im "5. Semester" der Studienrichtung "Chemische Reaktionstechnik", "Angewandte Analytik in Umwelt und Industrie (Analytische Chemie IV)" im "6. Semester" der Studienrichtung "Chemische Labortechnik", "Meß- und Prüfverfahren" im "6. Semester" der Studienrichtung "Kunststoffe" und "Prozeßrechentechnik" und "Metalltechnologie" im "5. Semester" der Studienrichtung "Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe" wird in der Spalte "PVL" jeweils die Angabe "LNP" ergänzt.
- c) Der Fächerkatalog für das "Hauptstudium II" wird für die Studienrichtung "Chemische Technik" wie folgt geändert:
1. Bei dem Fach "Chemische Verfahrenstechnik II" im "5. Semester" wird vor dem Klammerzusatz ein Komma und die Angabe "Teil 1" ergänzt.
 2. Bei dem Fach "Chemische Verfahrenstechnik III" im "6. Semester" wird der Zusatz "II" durch die Angabe "II, Teil 2" ersetzt.
 3. Die Fächerbezeichnung "Chemische Verfahrenstechnik IV (Praktikum zu I - III)" im "6. Semester" wird durch "Chemische Verfahrenstechnik III (Praktikum zu I und II)" ersetzt.
- d) Die Überschriften der Kataloge "Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums I" bzw. "Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums II" werden jeweils um die Worte "für Übungen bzw. Praktika" ergänzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben worden sind. Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1989/90 begonnen haben, studieren nach der im Sommersemester 1989 geltenden Studienordnung. Entsprechendes gilt für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1982/83 aufgenommen haben.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird in den Amtliche(n) Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Die durch diese Änderungsordnung geänderte Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn wird in der Neufassung in den Amtliche(n) Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 - Chemie und Chemietechnik - vom 26. 10. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 7. 2. 1990.

Paderborn, den 8. Februar 1990

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)